

## Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/7504, 19/8036, 19/8435 Nr. 4, 19/8613 –

**Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG)**

**Bericht der Abgeordneten Alois Rainer, Svenja Stadler, Volker Münz, Otto Fricke, Michael Leutert und Ekin Deligöz**

Mit der Neugestaltung des Kinderzuschlags und der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen Familien und gerade auch die Kinder zielgenau gestärkt und so die Chancen der Kinder verbessert werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

#### Kosten für den Ausbau des Kinderzuschlags

Gebietskörperschaft	Kosten für den Ausbau des Kinderzuschlags netto in Mio. Euro		
	2019	2020	2021
Bund	80,5	481,5	474,5
Länder	5,0	7,5	7,5
Kommunen	- 12,5	- 25,0	- 20,0
Gesamt	73,0	464,0	462,0

Für die in den Jahren 2020 und 2021 jeweils etwa 328.000 Kinder, die durch die Bildungs- und Teilhabeleistungen zusätzlich erreicht werden, also nicht schon zuvor über die Grundsicherung für Arbeitsuchende oder über Wohngeld einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen hatten, ergeben sich zusätzliche Ausgaben für die kommunalen Träger von rund 70 Mio. Euro pro Jahr. Diese Mehrausgaben werden in gleicher Höhe vom Bund im darauffolgenden Jahr im Rahmen der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung des SGB II zur Entlastung der Kommunen getragen. Die Mehrausgaben in den Jahren 2019 bis 2021 verteilen sich wie folgt auf die Haushalte der Gebietskörperschaften.

Gebietskörperschaft	Mehrausgaben durch die Einbeziehung von 328.000 Kindern in die Leistungen für Bildung und Teilhabe in Millionen Euro in Mio. Euro		
	2019	2020	2021
Bund	0	0	70,0
Länder	0	0	0
Kommunen	0	70,0	0
Gesamt	0	70,0	70,0

Die auf den Bund entfallenden Mehrausgaben im Bereich des Wohngeldes sollen im Einzelplan 06 innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze ausgeglichen werden.

#### Kosten für die Verbesserungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Verbesserungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe führen im Jahr 2019 zu Mehrausgaben für die Leistungsträger in Höhe von insgesamt rund 100 Mio. Euro; ab dem Jahr 2020 ist insgesamt mit Mehrausgaben in Höhe von rund 220 Mio. Euro pro Jahr zu rechnen.

Für die rund 2,5 Mio. dem Grunde nach Leistungsberechtigten im SGB II ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von 150 Mio. Euro pro Jahr ab 2020. Für die schätzungsweise rund 940.000 Kinder, für die der nach Artikel 2 verbesserte Kinderzuschlag oder Wohngeld bezogen wird, ergeben sich ab dem Jahr 2020 Mehrausgaben von rund 60 Mio. Euro jährlich.

Die durch den Ausbau der Leistungen für Bildung und Teilhabe entstehenden Mehrausgaben im Bereich des SGB II, des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) sowie des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Regelungsbereich	Mehrausgaben durch den Ausbau der Leistungen für Bildung und Teilhabe in Mio. Euro	
	2019	ab 2020
SGB II	75,0	150,0
SGB XII	0,8	1,7
BKGG	20,0	60,0
AsylbLG	4,8	8,9
insgesamt	100,6	220,6

Die Mehrausgaben in den Jahren 2019 bis 2021 verteilen sich wie folgt auf die Haushalte der Gebietskörperschaften. Mehrausgaben der Kommunen, die im Rahmen des SGB II und des BKGG anfallen, werden dabei in gleicher Höhe vom Bund jeweils im Folgejahr im Rahmen seiner Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung getragen.

Gebietskörperschaft	Mehrausgaben durch den Ausbau der Leistungen für Bildung und Teilhabe in Mio. Euro		
	2019	2020	2021
Bund	0	95,0	210,0
Länder	0	0	0
Kommunen	100,6	125,6	10,6
Gesamt	100,6	220,6	220,6

Weitere Mehrausgaben für den Bundeshaushalt können durch die Klarstellung bei der Lernförderung entstehen.

Zusätzlich entstehen dem Bund durch den Wegfall des Eigenanteils beim Mittag-essen in Werkstätten für behinderte Menschen (§ 42b SGB XII) Mehrausgaben, die – fortgeschrieben auf das Jahr des Inkrafttretens im Jahr 2020 – 35 Mio. Euro jährlich betragen.

Der finanzielle Mehrbedarf soll grundsätzlich im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

## Erfüllungsaufwand

### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger. Für den Kinderzuschlag ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 450.000 Stunden jährlich anzunehmen. Dieser ergibt sich aus einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die aktuellen Bezieherinnen und Bezieher des Kinderzuschlags und einem geschätzten Mehraufwand für die ab dem Jahr 2020 zusätzlich erreichten Familien.

Die Verbesserungen beim Bildungspaket führen zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern. Der Verzicht auf die Anrechnung von Eigenanteilen beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege und der Wegfall der gesonderten Antragstellung bei einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe mindert den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger um geschätzt 443.000 Stunden jährlich.

### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Verzicht auf die Anrechnung von Eigenanteilen beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege mindert den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um 9,1 Mio. Euro jährlich. Die Zulassung der Erbringung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets durch Geldleistungen führt gegenüber den bisherigen Erbringungswegen zu einer Minderung des Erfüllungsaufwandes um rund 5,8 Mio. Euro jährlich. Dabei handelt es sich ausschließlich um Bürokratiekosten.

Der Gesetzentwurf führt im Übrigen zu keiner wesentlichen Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Neugestaltung des Kinderzuschlags führt einerseits zu einem verringerten Erfüllungsaufwand und andererseits zu einem Mehraufwand für die Verwaltung, so dass ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Kinderzuschlag in Höhe von 172,5 Mio. Euro durch eine Reduzierung der Fallpauschale, steigender Kinderzahlen, einmaliger Umstellungsaufwand und Digitalisierungskosten entsteht.

Zugleich werden Verwaltungskosten für den Vollzug des SGB II eingespart, da Familien mit rund 40.000 Kindern nunmehr Kinderzuschlag statt Leistungen nach dem SGB II beziehen. Dieser Verminderung steht teilweise ein höherer Beratungsaufwand gegenüber.

Die Verbesserung des Bildungspakets führen zu einer Minderung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung in Höhe von 13,65 Mio. Euro.

Im Übrigen ist ein eventuell entstehender Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze auszugleichen.

### Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 20. März 2019

### Der Haushaltsausschuss

#### Peter Boehringer

Vorsitzender

#### Alois Rainer

Berichterstatter

#### Svenja Stadler

Berichterstatterin

#### Volker Münz

Berichterstatter

#### Otto Fricke

Berichterstatter

#### Michael Leutert

Berichterstatter

#### Ekin Deligöz

Berichterstatterin